

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Wochenblatt für Wilsdruff,
Aulanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burgkardswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Halsigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Höndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinröhrsdorf, Kleinwölfnitz, Limbach, Lorenzenberg, Mohorn, Mühl-Roitzschen, Neuzitz, Neumannsberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Obersdorf, Rohrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedeberga, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Stollberg, Spechthausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergehalte Körpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Herausgeber für die Redaktion Martin Berger ist.

No. 41.

Donnerstag, den 7. April 1904.

63. Jahrg.

Unter dem Viehbestande des Gehöftes Kat. Nr. 14 für Kaufbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Meißen, am 2. April 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

450 E.

Lossow.

II.

Unter dem Viehbestande des Gehöftes Kat. Nr. 7 für Kaufbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Meißen, am 4. April 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

490 E.

Lossow.

II.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der Genossenschaftsstichlerei zu Wilsdruff, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Liquidation, wird heute am 31. März 1904, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Paul Schmidt in Wilsdruff wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. April 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bekettlung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Fällen über die in § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

Mittwoch, den 27. April 1904, vormittags 10 Uhr,

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 11. Mai 1904, vormittags 10 Uhr,

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldnern zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Vertheidigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. April 1904 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Wilsdruff.

In dem Versteigerungssale des hiesigen Königl. Amtsgerichts sollen

Freitag, den 8. April 1904, vorm. 10 Uhr,

1 Kleiderkramkant, 1 Chronometer, 1 Rauchstück

versteigert werden.

Wilsdruff, den 25. März 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 7. April d. J., nachmittags 6 Uhr,

öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, den 6. April 1904.

Der Bürgermeister.

Kahlenberger.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Stadt Wilsdruff betr.

Die durch Kraftfahrzeuge verursachten Unfälle haben derart überhand genommen, daß man sich hierfür verantwortlich sieht, auf die durch Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. April 1901 erlassenen Vorschriften zur Sicherung des Straßenverkehrs noch besonders hinzuweisen und deren genaueste Befolgung zur Pflicht zu machen mit dem Bemerkern, daß die hiesigen Polizeigegane angewiesen sind, jede Zu widerhandlung zur Bestrafung anzuzeigen.

Der Kampf zwischen den Ärzten und der Ortskrankenkasse zu Leipzig

ist nunmehr in ein Stadium getreten, daß der Angelegenheit den lokalen Charakter nimmt und sie zu einem Interessenkonflikt von erheblicher Bedeutung siemtelt. Da erscheint es angezeigt, daß auch die Regierungsbürocrat in der Sache das Wort ergreifen, um den Standpunkt der Regierung Marzulegen, nachdem die Kreishauptmannschaft Leipzig zu dem Streite in einer Weise Stellung genommen hat, die bekanntlich nicht allenfalls gebilligt worden ist. Beide Amtsblätter der Regierung bringen denn auch einen gleichlautenden Artikel, der vor allem den Zweck hat, das viel angegriffene Verhalten der Leipziger Kreishauptmannschaft zu verteidigen. Das Ministerium stellt sich voll-

kommen auf die Seite der Ortskrankenkasse, indem es das Vorgehen der Leipziger Kreishauptmannschaft in jeder Hinsicht billigt, und die Kreishauptmannschaft deckt bekanntlich mit ihrer ganzen Autorität den Systemwechsel der Kasse. Die amtliche Darlegung gibt zunächst eine eingehende Geschichte des Streites und stellt dann der Kreishauptmannschaft das Zeugnis aus, daß sie alles getan habe, um beiden Teilen gerecht zu werden. Es sei durchaus unrichtig, die Kreishauptmannschaft einer Parteinahme für die Kasse zu zeihen, oder ihr gar zu zuwenden, sie habe sich in den Dienst der Sozialdemokratie gestellt. Die Erklärung schließt: "Der Umstand, daß die große Mehrzahl der Krankenkassenmitglieder Anhänger der Sozialdemokratie sein mag, kann und darf die Regierung in ihren Entschließungen zur Durchführung der Wohltaten der Arbeiterversicherung in keiner Weise beeinflussen und hindern. Sie hat für das

Wohl der arbeitenden Bevölkerung in gleicher Weise zu sorgen und die Gesetze in gleicher Weise zur Geltung zu bringen, mag diese Bevölkerung sozialdemokratisch geführt sein oder nicht . . . Die Regierung fragt hierbei auch nicht danach, ob sie damit den Verfall der Sozialdemokratie findet oder nicht. Sie geht unbeirrt und fest den Weg, den ihr Gesetz und Recht und die Pflicht zur Fürsorge für das allgemeine Wohl vorschreibt. Dass auch die Kreishauptmannschaft sich auf diesen Standpunkt gestellt hat, ist nur zu billigen und anzuerkennen." — Inzwischen hat nun der Versuch mit dem neuen Arztsystem begonnen. Dabei waren die Voraussetzungen der Aufsichtsbehörde: 1. Anwesenheit von mindestens 75 Distriktsärzten, 2. Bereiterklärung der bisherigen Kassenärzte, neben den Distriktsärzten die Kassenmitglieder nach den Mindest-Lazägen weiter zu behandeln. Dies haben die früheren Ärzte bekanntlich abgelehnt. Das soeben er-